

Mitteilungsvorlage

Neuer Standort für den Wertstoffhof - Beantwortung der Anfrage von Frau Stamm

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Betriebsausschuss für die Technischen Betriebe Remscheid	18.04.2023	Kenntnisnahme
1	Rat	27.04.2023	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung

Technische Betriebe Remscheid

Beteiligte Stellen

Produkt(e)

14.01.01 Umweltschutz

Klima-Check

Nicht relevant

Zeit- und Personalkostenaufwand

(Nur für die Beantwortung von Anfragen!)

385 €

Mitteilung der Verwaltung

Zu dem neuen geplanten Standort für den Wertstoffhof auf der Deponie Solinger Straße bittet Frau Stamm um die schriftliche Beantwortung nachfolgender Fragen:

Im Zusammenhang mit Aussagen des Betriebsleiters der TBR in der Sitzung des Betriebsausschusses am 06.12.2022, dass für den Bau des Wertstoffhofes auf der Deponie Solinger Straße kein neuer Ratsbeschluss erforderlich sei, fragt Frau Stamm:

Fragenblock 1:

- Aus welchem Grund ist kein Ratsbeschluss erforderlich?
- Was ist mit dem Beschluss des Hauptausschusses zur Nutzung der Fläche als Freifläche für eine Photovoltaik-Anlage?
- Welches ist das entscheidende Gremium?

Die Aussagen des Betriebsleiters in der Sitzung waren eine spontane Antwort auf eine in der Sitzung gestellt Frage und geben daher seine ebenso spontane rechtliche Einschätzung in der Sitzung wieder. Sie bezogen sich auf die Notwendigkeit zur Durchführung eines Planverfahrens, das für die Umsetzung des Wertstoffhofes auf der Deponie notwendig ist, für den ein Ratsbeschluss erforderlich wäre. Die spontane rechtliche Einschätzung ergab sich aus den folgenden Grundlagen:

Der bestehende Wertstoffhof ist im Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Abfall) im Bereich der Deponie Solinger Straße auf der dort ausgewiesenen Fläche für Aufschüttungen (Deponie Solinger Straße) dargestellt. Der Wertstoffhof wird mit der neuen Planung gegenüber dem heutigen Standort auf dem Gelände ca. 250 m verschoben. Da die Darstellungen des Flächennutzungsplanen nicht parzellenscharf sind, widerspricht die Planung des Wertstoffhofes auch nicht der Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan. Es bedarf daher auch keiner Änderung des Flächennutzungsplanes oder eines Bauleitplanverfahrens.

Die Deponie Solinger Straße ist ein Deponiestandort, der sich derzeit in der Stilllegungsphase befindet. Genehmigungsbehörde für alle Flächennutzungen ist daher derzeit noch die Bezirksregierung Düsseldorf als für die Deponie zuständige Aufsichtsbehörde. Die Planung eines Wertstoffhofes auf dem Deponieplateau sowie der Photovoltaikanlage wurde in einem ersten Gespräch mit der Bezirksregierung erörtert. Hier wurden – vorbehaltlich der noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren - keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen.

Nach der Durchführung eines aufwendigen Wettbewerbsverfahren zu Folgenutzungen auf der Deponie Solinger Straße im Jahr 2009 wurden außer der Errichtung einer Photovoltaikanlage keine konkreten Planungen zu einer Folgenutzung auf der Deponie Solinger Straße angestellt. Nach dem Scheitern aller Versuche einen Ersatzstandort für den Wertstoffhof zu finden, wurde innerhalb der Stadtverwaltung die Nutzung der Deponiefläche für die dauerhafte Etablierung des Wertstoffes abgestimmt. Die Nutzung der Fläche mit einer Photovoltaikanlage wurde intensiv mit der EWR GmbH abgestimmt. Hier wurde zu keinem Zeitpunkt ein Nutzungskonflikt zwischen der Planung des Wertstoffhofes und der Planung der Photovoltaikanlage formuliert. Beide Anlagen können auf der Fläche betrieben werden. Somit wurde auch der Beschluss zur Errichtung einer Photovoltaikanlage bei der Planung berücksichtigt.

Über die Planungen des Wertstoffhofes auf dem Deponieplateau wurde im Betriebsausschuss mehrfach berichtet. Hier wurde nie ein Widerspruch gegen diese Planung formuliert. Es war jedoch immer vorgesehen, die endgültige Planung mit den ermittelten Kosten in den zuständigen Gremien weiter vorzustellen.

Die Entscheidungszuständigkeiten der Gremien der Stadt Remscheid regeln sich nach den Vorgaben der Gemeindeordnung NRW sowie der Hauptsatzung der Stadt Remscheid. Der Beschluss des Hauptausschusses und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen ist ein Planungsauftrag an die Verwaltung. Der Beschluss des selbst enthält unter Ziffer 1 den Vorbehalt, dass die endgültige Entscheidung über die Errichtung der Anlage vom Rat der Stadt zu fassen ist. Dies kann allerdings erst nach Abschluss der Planungsarbeiten und nach erfolgter Abstimmung mit der EWR GmbH als Investor und Betreiber der Anlage erfolgen.

Fragenblock 2:

- Mit Blick auf die geplante Nutzung als Photovoltaikfreifläche: Warum bedarf es bei einem Neubau und Standortwechsels des Wertstoffhofes und/oder Nutzung als Photovoltaikfreifläche in dieser Größenordnung keiner Bauleitplanung, keiner Umweltprüfung und keiner Änderung des Flächennutzungsplans?

Die Genehmigung eines möglichen Wertstoffhofes auf der Deponie Solinger Straße erfolgt nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Für die Genehmigung des Wertstoffhofes ist aufgrund der Art und Menge der angenommenen Abfälle nach den Vorgaben der Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) nur ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen. Dieses Verfahren sieht kein formales Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Gleichwohl ist in dem Genehmigungsverfahren durch entsprechende Fachgutachten nachzuweisen, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (Lärm, Staub, Geruch ...) sowie weitere Umweltbelange (Ableitung des Niederschlagswassers etc.) eingehalten werden. Genehmigungsbehörde ist wie eingangs bereits dargestellt – die Bezirksregierung Düsseldorf.

Weiterhin muss der bislang genehmigte Landschaftspflegerische Begleitplan zur Deponierekultivierung in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf an die Planung des Wertstoffhofes sowie der Photovoltaikanlage angepasst werden.

Da die Darstellungen des Flächennutzungsplanen nicht parzellenscharf sind, widerspricht die Planung des Wertstoffhofes auch nicht der Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan. Es bedarf daher auch keiner Änderung des Flächennutzungsplanes oder einer Bauleitplanung.

Nach dem derzeitigen Planungsstand vergrößert sich die Fläche des Wertstoffhofes einschl. der Lager und Abstellflächen von derzeit 8.600 m² auf 12.750 m². Die gesamte Deponie (einschl. Eingangsbereich) erstreckt sich über ca. 22 ha Fläche. Bezogen auf die Gesamtfläche beträgt der geplanten Flächenanteil für den Wertstoffhof somit ca. 6%.

Die geplante Zufahrt muss auch aufgrund der Vorgaben der Deponienachsorge angelegt werden, da hierüber bestimmte Kontrolleinrichtungen dauerhaft erreicht werden müssen. Sie kann weiterhin auch als Zufahrt zur geplanten Photovoltaikanlage und zur Erschließung weiterer Nutzungen auf den Restflächen genutzt werden.

Welche Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Photovoltaikanlage durchgeführt werden müssen, wurde noch nicht abschließend untersucht. Die Planung muss hinsichtlich der bislang für die Deponie genehmigten Vorgaben zur Endgestaltung der weiter mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt werden.

Fragenblock 3:

Mit dem Standortwechsel werden die Interessen und Belange der Anwohner (u.a. ein Seniorenwohnheim) in einem anderen Maße berührt als bisher.

- Welche Verfahren zur Bürgerbeteiligung sind vorgesehen?
- Sind die Anwohner über die Planungen informiert worden?

- Wenn ja wann, wenn nein, warum nicht?

Mit dem neuen Standort rückt der Wertstoffhof deutlich weiter von der bisher betroffenen Wohnbebauung im Zufahrtbereich an der Solinger Straße sowie von dem Seniorenwohnheim (Stockder Stiftung) ab. Der Abstand von der Wohnbebauung (Mehrfamilienhaus) vergrößert sich von derzeit ca. 100 m auf 165 m. Der Abstand von dem Seniorenwohnheim verdoppelt sich von derzeit ca. 85 m auf 190 m.

Eine stärkere Betroffenheit ergibt sich für 2 Wohnhäuser an der Straße Am Langen Siepen (Einfamilienhäuser). Hier beträgt der Abstand 190 – 205 m. Diese Bebauung liegt ca. 8 m über dem geplanten Wertstoffhof. Zwischen der Wohnbebauung und dem Planungsstandort befindet sich ein ca. 80 m breiter Waldstreifen. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Drucksache 16/4156. Die Betroffenheit der Grundstücke lässt sich durch bauliche Maßnahmen oder gezielte Pflanzmaßnahmen weiter reduzieren.

In unmittelbarer Nähe des geplanten Wertstoffhofes befindet sich an der Straße Am Langen Siepen ein Industrieunternehmen. Der Abstand des Unternehmens zu den beiden Wohnhäusern beträgt 50 m bzw. 80 m.

Zur Frage der vorgesehenen Verfahren zur Bürgerbeteiligung wird auf die Ausführungen zu 2. verwiesen.

Eine Information der betroffenen Anlieger hat bisher aufgrund des frühen Planungsstadiums und der notwendigen Abstimmungen mit der Bezirksregierung Düsseldorf noch nicht stattgefunden. Dies war vorgesehen, wurde aber durch die Diskussion im Betriebsausschuss im Dezember 2022 überlagert.

Zirngiebl
Betriebsleiter

Mast-Weisz
Oberbürgermeister